

Merkblatt der ZPBK

Art. 8.1 GAV 2012 – 2015: Kriterien für Samstagsarbeit

Gemäss Art. 8.1 GAV gilt grundsätzlich die 5-Tage-Woche (Montag bis Freitag). **Samstagsarbeit bleibt die Ausnahme.** Die Ausnahmefälle werden von der ZPBK bestimmt.

1. Samstagsarbeit darf nur angeordnet werden, wenn die Ausführung der Arbeiten **objektiv betrachtet dringend ist und somit nicht aufgeschoben werden** kann.
2. **Unaufschiebbarkeit der Arbeit** liegt vor, wenn:
 - a) zusätzliche (nicht voraussehbare) Arbeiten anfallen, deren Erledigung zeitlich nicht aufschiebbar sind, und die während den Werktagen (Montag bis Freitag) weder mit planerischen Mitteln noch mit organisatorischen Massnahmen bewältigt werden können *oder*
 - b) spezifische Bedürfnisse von Kunden die Erbringung von zeitlich begrenzten Arbeitseinsätzen am Samstag erfordern. Darunter fallen namentlich Arbeiten bei Dienstleistungsbetrieben und Unternehmen, die den Betriebsablauf dieser Betriebe wesentlich stören würden und deshalb ausserhalb der Betriebszeiten ausgeführt werden müssen (Beispiele: Schulen, Hotels [saisonal bedingt], Banken, Versicherungen, Geschäfte, etc.) *oder*
 - c) eine technische Notwendigkeit vorliegt in dem Sinne, dass Arbeitsverfahren oder Arbeiten nicht unterbrochen oder aufgeschoben werden können, weil mit der Unterbrechung oder dem Aufschub erhebliche und unzumutbare Nachteile für das Arbeitsergebnis verbunden ist *oder*
 - d) die Gesundheit der Arbeitnehmer gefährdet ist.